



Urheberrecht – Vereinbarung VMS-SUISA

Einleitung

Der Verband Musikschulen Schweiz (VMS) verfügt über eine Vereinbarung mit der SUISA bezüglich Urheberrechtsabgaben für Musikaufführungen und gewisse Onlinenutzungen der Musikschulen. Dafür bezahlt der VMS der SUISA eine jährliche Pauschalvergütung. Nachfolgend sind die für Musikschulen relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht beantwortet sowie die zentralen Elemente der Vereinbarung VMS-SUISA aufgeführt:

Was ist Urheberrecht?

Der Begriff «Urheberrecht» bezeichnet das Recht von Komponist:innen und Autor:innen etc., alleine über die Verwendung ihrer Werke entscheiden zu dürfen.

Alle Werke, die eine geistige Schöpfung der Literatur oder Kunst darstellen und individuellen Charakter haben, sind geschützt. Darunter fallen insbesondere literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke, Werke der Musik, Werke der bildenden Kunst und Photographie, filmische, visuelle und audiovisuelle Werke (siehe Art. 2 Urheberrechtsge-
setz). Auch Entwürfe und Teile aus Werken können Urheberrechtsschutz geniessen.

Musikalische Werke sind in der Schweiz bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin/des Urhebers geschützt.

Was ist eine Verwertungsgesellschaft?

Eine Verwertungsgesellschaft verwaltet im Auftrag der Urheber:innen deren Rechte an ihren Werken. Sie ist eine Genossenschaft oder ein Verein und die Urheber:innen sind Mitglied der Verwertungsgesellschaft. Die Verwertungsgesellschaften stehen unter staatlicher Aufsicht. In der Schweiz gibt es die folgenden Verwertungsgesellschaften: SUISA, SUISSIMAGE, ProLitteris, SSA und Swissperform.

→ SUISA

Die SUISA ist eine Genossenschaft, die im Auftrag der Urheber:innen deren Rechte an ihren Werken verwaltet. Ihr sind über 40'000 Urheber:innen, Texter:innen sowie Verleger:innen von Musik angeschlossen. Zudem unterhält die SUISA mit über 100 ausländischen Verwertungsgesellschaften Verträge und verwaltet dadurch die Rechte am Weltrepertoire.

Die Musik welcher Komponist:innen ist zwischen dem VMS und der SUISA geregt?

Praktisch alle Urheberrechte an Musik werden von der SUISA verwaltet und sind damit über den Vertrag zwischen dem VMS und der SUISA geregelt. Dies betrifft also Schweizer Musik genauso wie Werke aus aller Welt.

Live-Aufführungen/Konzerte

Grundsätzlich gibt die SUISA den Veranstaltenden eines Konzertes eine Lizenz nach den Bedingungen des gemeinsamen Tarifs K (GT K). Veranstalter müssen sich deshalb direkt bei der SUISA melden. Musikschulen, welche über ihren Kantonalverband Mitglied des VMS sind, können vom Rahmenvertrag zwischen VMS und SUISA profitieren und müssen ihre Veranstaltungen **nicht direkt der SUISA melden**, sofern einer der nachfolgenden Punkte zutrifft:

- Aufführungen im Rahmen des Musikunterrichts, sowie des Unterrichts in Tanz, Ballett und Gymnastik (im Kreis der Lehrperson mit den Schüler:innen).
- Vortragsübungen / Schüler:innenkonzerte
- Aufführungen, bei denen die Mehrheit der Musizierenden Schüler:innen oder Lehrpersonen sind
- Alle anderen Live-Aufführungen der Musikschulen durch Musiker:innen, wenn die Kosten der Veranstaltung für Gagen sowie Reise- und Aufenthaltsspesen höchstens CHF 4'000.00 betragen.

Alle übrigen Veranstaltungen müssen direkt mit der SUISA geregelt werden. Auch die Herstellung von Datenträgern (wie CDs, DVDs etc.) ist nicht durch den Vertrag zwischen dem VMS und der SUISA geregelt.

Online-Nutzung von Musik

Die SUISA bewilligt dem VMS und allen seinen Mitgliedern die Verwendungen von Musik in Online-Videos – auf der Musikschul-Webseite oder im Social-Media-Kanal der Musikschule (YouTube, Instagram etc.) – welche folgende Kriterien erfüllen:

- a) Die Videos dauern maximal 30 Minuten.*
- b) Das Produktionsbudget pro Video beträgt maximal CHF 2'500.00.
- c) Die Videos sind kostenlos zugänglich.
- d) Die Videos sind auf Webseiten aufgeschaltet, welche keine internationale Ausrichtung haben und sich überwiegend an Schweizer oder liechtensteinisches Publikum richten.

* sobald SUISA-pflichtige Musik verwendet wird, gilt aus vertragsrechtlichen Gründen die max. Dauer von 30 min./pro Video. Nicht SUISA-pflichtige Musikwerke müssen in die 30 min. eingerechnet werden. Für längere Videos können bei der SUISA die Herstellungsrechte individuell gelöst werden (in der Regel CHF 50.00 pro Video).

Videos, welche Musiklehrpersonen auf ihrer eigenen Webseite aufschalten oder unter ihrem Namen auf Social Media stellen, sind davon nicht erfasst – diese müssen separat bei der SUISA gemeldet werden. Ebenfalls nicht über den Vertrag zwischen dem VMS und der SUISA geregelt sind die Rechte für die Verwendung von vorbestehenden Tonaufnahmen inklusive Playalongs (verwandte Schutzrechte).

Livestreams

Livestreams, welche auf der Musikschul-Webseite zugänglich sind, müssen direkt mit der SUISA abgerechnet werden.

Ich will eine CD herstellen: wie muss ich vorgehen?

Es ist zuerst die Erlaubnis der Interpretinnen oder Interpreten einzuholen. Anschliessend ist die geplante Produktion mindestens 10 Tage vor der Pressung der CD bei der SUISA anzumelden. Die SUISA erteilt die Rechte der Komponistinnen oder Komponisten und Textautorinnen oder Textautoren gegen eine finanzielle Entschädigung. Informationen zum genauen Vorgehen und zur Höhe der Entschädigung sind hier zu finden:

<https://www.suisa.ch/de/Kunden/Weitere-Tarife/CDs--Vinyl--Musik-DVD-zum-Vertrieb0.html>

Was müssen die Musikschulen tun?

Damit die SUISA die Urheberrechtsentschädigung an die Beteiligten pro Werk entrichten kann, benötigt sie von den Musikschulen folgende Konzertprogramme (live) oder Meldeliste der Online-Nutzung

- Lehrerkonzerte
- Konzerte der Schüler:innen der Stufe Begabtenförderung
- Konzerte, bei denen externe Künstler:innen auftreten
- Musikwerke, auch kurze Auszüge, welche in Online-Videos enthalten sind und direkt auf der Musikschul-Webseite eingebettet sind. Für die Meldung wird den Schulen vom VMS ein Formular zur Verfügung gestellt.

Wenn nur der Link auf der Webseite ist, müssen die Werke nicht gemeldet werden. Details siehe oben bei Online-Nutzung.

Was geschieht, wenn unsere Musikschule nicht oder nicht mehr Mitglied beim VMS ist?

Die Rechte für Konzerte und Online-Nutzungen sind direkt bei der SUISA einzuholen und die entsprechenden Entschädigungen direkt zu bezahlen.

Kontakt

VMS Verband Musikschulen Schweiz

Dufourstrasse 11
CH-4052 Basel
Telefon +41 61 260 20 70
info@musikschule.ch
www.verband-musikschulen.ch

SUISA

Bellariastrasse 82
8038 Zürich
Telefon +41 044 485 66 66
suisa@suisa.ch
www.suisa.ch